



## ► an den Grossen Rat

**FD/P080948**

Basel, 25. Juni 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 24. Juni 2008

### **Ratschlag und Entwurf**

betreffend

**Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999  
(Anpassung der Ferienregelung)**

## 1. Ausgangslage

Von der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt) wurden beim Regierungsrat verschiedene Anträge zur Verbesserung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt eingereicht. In erster Priorität wurde von der AGSt der Antrag auf eine Woche mehr Ferien für alle Alterskategorien per 1. Januar 2009 gestellt. Dem Grossen Rat wurde von Urs Müller-Walz und Konsorten eine Motion eingereicht, mit der eine Verkürzung der Arbeitszeit sowie mehr Ferien für das Staatspersonal gefordert wird. Die Motion wurde vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates in einen Anzug umgewandelt und dieser mit Frist bis 21. Februar 2010 an den Regierungsrat überwiesen.

Der Regierungsrat hat am 20. Mai 2008 beschlossen, die geltende Ferienregelung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt in zwei Schritten zu verbessern. Damit möchte er eine Annäherung der Ferienansprüche des Staatspersonals an jene der Privatwirtschaft vornehmen und die Voraussetzungen zur Gewinnung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern.

Aufgrund der heute geltenden Ferienregelung bestehen für das baselstädtische Staatspersonal folgende Ferienansprüche:

Heutige Regelung:	20 Tage bis Alter 49
	25 Tage ab Alter 50
	30 Tage ab Alter 60

Zusätzlich garantiert die geltende Frei- und Feiertagsregelung den Mitarbeitenden jährlich 12 Frei- und Feiertage. Im langjährigen Durchschnitt ergeben sich daraus jährlich 1,5 zusätzliche Freitage.

## 2. Die heutige Ferienregelungen BS im Vergleich

Vergleich mit grossen privaten Unternehmen und Bundesbetrieben

### Ferientage und Wochenarbeitszeit

Alter	20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	Ab 60	Wochenarbeitszeit
<b>BS</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>42</b>
SBB AG	26	26	26	26	26	26	31	31	36	41
Die Post	25	25	25	25	25	25	28	28	31	41
Swisscom Fixnet AG	25	25	25	25	25	25	25	25	30	40
UBS AG	25	25	25	25	25	25	25	25	30	42
Nationale Suisse	23	23	23	23	23	28	28	28	30	41
Novartis AG	23	23	23	23	23	25*	28	28	30	40
Coop Schweiz	25	25	25	25	25	25	30	30	35	41
Migros Basel	25	25	25	25	25	25	30	30	35	41

\* Ab Alter 45 pro Jahr jeweils einen zusätzlichen Ferientag bis zum Maximum von 28 Tagen. Als Grundlage wurde der Mittelwert genommen.

Vergleich mit der Bundesverwaltung und einigen grösseren Kantonen:

Alter	20-24	25-29	30-34	35-39	40-44	45-49	50-54	55-59	Ab 60	Wochenarbeitszeit
<b>BS</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>30</b>	<b>42</b>
BL	20	20	20	20	20	20	25	25	30	42
AG	20	20	20	20	20	20	25	25	30	42
ZH	20	20	20	20	20	20	25	25	30	42
BE *	23	23	23	23	23	23	27	27	32	42
GE	25	25	25	25	25	25	25	25	30	40
VD	25	25	25	25	25	25	25	25	30	41.5
NE	24	24	24	24	24	24	29	29	34	40
Bund **	20	20	20	20	20	20	25	25	30	41

\* Neue Ferienregelung seit 1.1.08 in Kraft

\*\* Real 42h-Woche, die mit einer zusätzlichen Ferienwoche kompensiert wird

Die Vergleiche zeigen, dass der Kanton Basel-Stadt als Arbeitgeber insbesondere gegenüber den privaten Unternehmungen auf dem Platze Basel nicht mehr konkurrenzfähig ist. Damit der Kanton Basel-Stadt eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbessern kann, ist er darauf angewiesen, eine konkurrenzfähige Ferienregelung anbieten zu können. Die Kantone der Westschweiz kennen bereits grosszügigere Ferienregelungen. Auf Anfang diesen Jahres hat der Kanton Bern nun um zwei respektive drei Tage aufgestockt, und auch in Zürich wird eine Erhöhung der Ferientage diskutiert.

### 3. Die Forderung der Personalverbände

Die Personalverbände fordern u.a. eine Verbesserung der Ferienregelung um eine Woche für sämtliche Alterskategorien, d.h. 5 Wochen bis Alter 49, 6 Wochen ab Alter 50 und 7 Wochen ab Alter 60. Laut einer Umfrage der Personalverbände wird von der Mehrheit der befragten Mitarbeitenden eine Verbesserung der Ferienregelung gegenüber einer Verkürzung der Arbeitszeit favorisiert. Diese Feststellung wird von den Personalfachleuten der Verwaltung – insbesondere für den Kaderbereich – geteilt. Insgesamt zeigt sich in der täglichen Arbeit deutlich, dass eine konkurrenzfähige Ferienregelung zur Gewinnung von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch zu deren Erhalt wesentlich wichtiger ist als eine Verkürzung der täglichen Arbeitszeit.

### 4. Zielsetzung und Beschluss des Regierungsrates

Ursprünglich wollte der Regierungsrat die neue Ferienregelung mit dem Nachbarkanton koordinieren. Es haben Gespräche zwischen den Fachorganisationen stattgefunden, auch mit Teilnahme der Regierungsräte Dr. Eva Herzog und Adrian Ballmer. Diese Gespräche haben ergeben, dass ein gemeinsames Vorgehen zur Zeit nicht möglich ist. Es ist aber nach wie vor die Absicht des Regierungsrates, auf ein künftiges gemeinsames Ziel in der Ferienregelung beider Kantone hinzuwirken.

Der Regierungsrat hat sich zum Ziel gesetzt, unter dem Vorbehalt der Gutheissung durch den Grossen Rat, künftig allen Mitarbeitenden im Minimum fünf Wochen Ferien zu gewäh-

ren. Ab dem Jahre 2012 soll folgende neue Ferienregelung für das Basler Staatspersonal gelten:

Regierungsrätliches Ziel: (gilt ab 2012)	25 Tage bis Alter 49 (plus 5 Ferientage) 28 Tage ab Alter 50 (plus 3 Ferientage) 32 Tage ab Alter 60 (plus 2 Ferientage)
---	--

Dieses Ziel kann aus Kostengründen nicht in einem einzigen Schritt, sondern muss in zwei Teilschritten umgesetzt werden. Für eine dreijährige Übergangszeit gilt in den Jahren 2009-2011 folgende vorübergehende Regelung: 22 Tage bis Alter 49, 26 Tage ab Alter 50 sowie 30½ Tage ab Alter 60.

Im Gegenzug wird ab 2012 die Frei- und Feiertagsregelung aufgehoben. Der Anspruch wird sich ab dann auf die gesetzlichen Frei- und Feiertage (im Durchschnitt 10,5 Tage) beschränken. Eine frühere Aufhebung hätte zur Folge, dass Mitarbeitende in den Jahren 2010 und 2011 aufgrund der gesetzlichen Frei- und Feiertage von lediglich 8½ bzw. 8 Tagen eine reale Einbusse ihrer bisherigen Ansprüche in Kauf nehmen müssten.

Im Schulbereich gilt für die Lehrpersonen eine analoge Verbesserung der Ferienregelung, allerdings in einer anderen Art der Umsetzung. Den Lehrpersonen werden die zusätzlich gewährten Ferientage ihrem individuellen Ferienguthaben gutgeschrieben. Dieses kann in Form eines flexiblen Entlastungs- und Time-out-Modells (Sabbatical) bezogen werden. Auf die weitergehenden Forderungen der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände konnte der Regierungsrat aus Kostengründen nicht eingehen. Mit der Verbesserung der Ferienregelung für das Basler Staatspersonal gleichen sich deren Anstellungsbedingungen jenen verschiedener anderer öffentlicher und privater Arbeitgeber an.

In diesem Sinne hat der Regierungsrat am 20. Mai 2008 beschlossen.

## **5. Basis zur Berechnung der Kosten / Kosten der Neuregelung**

Basis für die Kostenberechnung ist die Anzahl der Mitarbeitenden (Köpfe) pro Alterskategorie. Hier sieht die Verteilung wie folgt aus:

Mitarbeitende bis Alter 49:	16'171 (Gesamtbestand inkl. BVB und Lehrpersonen)
Mitarbeitende ab Alter 50:	6'000
Mitarbeitende ab Alter 60:	1'562

Unter Berücksichtigung des langjährigen Mittels von 10,5 gesetzlichen Frei- und Ferientagen betragen die zusätzlichen Kosten für die neue Ferienregelung durchschnittlich rund 18 Millionen Franken pro Jahr. Durchschnittlich deshalb, weil die Anzahl der Frei- und Feiertage in den kommenden Jahren von einem Minimum von 8 bis zu einem Maximum von 12½ Tagen variieren wird. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen neuen Ferienregelung wird sichergestellt, dass niemand schlechter fährt als bisher, sondern alle Mitarbeitenden – nach Alter abgestuft – in den Genuss von mehr Ferien kommen.

## **6. Änderung vom § 13 Personalgesetz**

Die Ferienansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt sind in § 13 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 (SG 162.100) geregelt:

**§ 13. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich mindestens 4 Wochen Ferien. Vom Kalenderjahr an, in dem das 50. bzw. 60. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Anspruch fünf bzw. sechs Wochen. Der Regierungsrat kann für bestimmte Berufsgruppen weitergehende Ferienansprüche festsetzen.**

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können zusätzliche Ferien bewilligt werden. Ausserdem kann in besonderen Fällen bezahlter oder unbezahlter Urlaub gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und legt die Zuständigkeiten fest.

Zudem werden den Mitarbeitenden gemäss § 20 der Arbeitszeitverordnung vom 6. Juli 2004 jährlich mindestens 12 Frei- und Feiertage garantiert.

Damit die vom Regierungsrat vorgesehene Verbesserung der Ferienregelung umgesetzt werden kann, muss § 13 Abs. 1 Personalgesetz für die Mitarbeitenden ab 50 und 60 Jahren geändert werden. Die effektive Höhe der Ferienansprüche der verschiedenen Alterskategorien wird sodann in der kantonalen Ferien- und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004 festgehalten.

Folglich ist Satz 2 von § 13 Abs. 1 Personalgesetz wie folgt anzupassen:

*„Vom Kalenderjahr an, in dem das 50. bzw. 60. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Anspruch mindestens fünf bzw. mindestens sechs Wochen.“*

## **7. Ausführungsbestimmungen**

Die Änderung des Personalgesetzes bedingt eine Anpassung verschiedener Bestimmungen zur Ferienregelung in untergeordneten Erlassen, so in mehreren Verordnungen. Der Vollständigkeitshalber orientieren wir den Grossen Rat über diesen Anpassungsbedarf. Betroffen sind folgende Erlassen:

### Ferien- und Urlaubsverordnung vom 6. Juli 2004

Diese Verordnung muss in zwei Schritten mit einem zusätzlichen Paragrafen ergänzt werden. Per 1. Januar 2009 wird der Ferienanspruch um 2 Tage bis Alter 49, um 1 Tag ab Alter 50 und um einen ½ Tag ab Alter 60. Per 1. Januar 2012 erhöht sich dann der Ferienanspruch auf 25 Tage bis Alter 49, auf 28 Tage ab Alter 50 und 32 Tage ab Alter 60.

### Arbeitszeitverordnung vom 6. Juli 2004

Gemäss § 20 Arbeitszeitverordnung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf jährlich mindestens 12 Frei- und Feiertage. Mit Inkraftsetzung der verbesserten Ferienregelung für die Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt ab 2012 wird diese Bestimmung ersatzlos gestrichen.

### Ordnung für die Lehrer vom 10. November 1930

Um die gleichwertige Verbesserung des Ferienanspruchs für die Lehrpersonen zu realisieren, muss die Ordnung für die Lehrer dahingehend angepasst werden, dass es den Lehrpersonen künftig möglich sein wird, im Rahmen des geplante Entlastungs- oder Time-out-Modell ihr individuell geäufnetes Ferienkonto im Sinne eines Sabbaticals auch während der für die Schülerinnen und Schüler festgesetzten Ferien zu beziehen.

### Volontärsverordnung vom 19. April 1988

In dieser Verordnung wird lediglich der Verweis auf die Ferien- und Urlaubsverordnung festgehalten.

Verordnung betreffend Praktikumsstellen für postgraduierte klinische Psychologinnen und Psychologen an den Spitälern Basel-Stadt vom 5. Mai 1998

Auch in dieser Verordnung wird lediglich der Verweis auf die Ferien- und Urlaubsverordnung festgehalten.

Verordnung betreffend die Anstellungsbedingungen der Hilfsassisteninnen bzw. -assistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten in der kantonalen Verwaltung vom 13. Mai 2003

In dieser Verordnung muss die Höhe der Ferienentschädigung der neuen Ferienregelung angepasst werden.

**8. Antrag**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem im Anhang abgebildeten Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Personalgesetzes vom 17. November 1999 zustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber

**Anhang:**

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

## **Grossratsbeschluss**

### **Änderung des Personalgesetzes**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag, beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 13.** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich mindestens 4 Wochen Ferien. Vom Kalenderjahr an, in dem das 50. bzw. 60. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Anspruch mindestens fünf bzw. mindestens sechs Wochen. Der Regierungsrat kann für bestimmte Berufsgruppen weitergehende Ferienansprüche festsetzen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft am 1. Januar 2009 wirksam.

## Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrates
<p><i>Ferien und Urlaub</i></p> <p><b>§ 13.</b> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich mindestens 4 Wochen Ferien. Vom Kalenderjahr an, in dem das 50. bzw. 60. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Anspruch fünf bzw. sechs Wochen. Der Regierungsrat kann für bestimmte Berufsgruppen weitergehende Ferienansprüche festsetzen.</p> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können zusätzliche Ferien bewilligt werden. Ausserdem kann in besonderen Fällen bezahlter oder unbezahlter Urlaub gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und legt die Zuständigkeiten fest.</p>	<p><i>Ferien und Urlaub</i></p> <p><b>§ 13.</b> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich mindestens 4 Wochen Ferien. Vom Kalenderjahr an, in dem das 50. bzw. 60. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Anspruch <b>mindestens</b> fünf bzw. <b>mindestens</b> sechs Wochen. Der Regierungsrat kann für bestimmte Berufsgruppen weitergehende Ferienansprüche festsetzen.</p> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können zusätzliche Ferien bewilligt werden. Ausserdem kann in besonderen Fällen bezahlter oder unbezahlter Urlaub gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und legt die Zuständigkeiten fest.</p>